



19. April 2021

## Coronavirus-Epidemie: Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen, Kursen und Prüfungen im Strassenverkehr ab 19. April 2021

Diese Übersicht zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen Ausbildungen, Weiterbildungen, Kurse und Prüfungen im Strassenverkehr durchgeführt werden dürfen.

Bei den Ausbildungen, Weiterbildungen, Kursen und Prüfungen im Strassenverkehr handelt es sich nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG um Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, zu deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist. Deren Durchführung ist somit weiterhin erlaubt ([Art. 6d Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26](#)).

Die Einrichtung muss dazu ein [Schutzkonzept](#) erarbeiten und umsetzen ([Art. 4](#) und [Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)).

Während den Ausbildungen, Weiterbildungen, Kurse und Prüfungen im Strassenverkehr gilt eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können sowie in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert ([Art. 6d Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)).

Bei den Ausbildungen, Weiterbildungen und Kursen richtet sich die Anzahl der Teilnehmenden nach dem Strassenverkehrsrecht (z. B. max. 12 Teilnehmende bei Weiterausbildungskursen für Neulenkende) und dem jeweiligen Schutzkonzept.

Strengere Regeln der Kantone bleiben vorbehalten.

### 1. Ausbildungen

Davon sind namentlich folgende Ausbildungen im Strassenverkehr betroffen:

- Fahrunterricht auf Motorwagen und Motorrädern ([Art. 2 Bst. e der Fahrlehrerverordnung, FV](#))
- Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen ([Art. 19 VZV](#))
- G40-Traktorfahrkurse ([Art. 4 Abs. 3 Kategorie G VZV](#))
- Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende ([Art. 10 VZV](#))
- Verkehrskunde-Unterricht und Verkehrsunterricht ([Art. 18 und 40 VZV](#))
- Instruktionkurse für Bewerber und Bewerberinnen um eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 2 VZV](#))
- Ausbildung für Fahrzeugführer und -führerinnen zur Beförderung von gefährlichen Gütern (Basiskurs, Aufbaukurs und Auffrischungsschulung nach [Unterabschnitt 8.2.2.1 ff. ADR](#) und nach [Ziffer 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#)).
- Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 13 ff. der Gefahrgutbeauftragtenverordnung](#), GGBV)

### 2. Weiterbildungen

Davon sind namentlich folgende Weiterbildungen im Strassenverkehr betroffen:

- Weiterausbildungskurs für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe ([Art. 15a Abs. 2<sup>bis</sup> SVG](#))



- Weiterbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises ([Art. 16 ff. CZV](#))
- Weiterbildungskurse für Moderatoren von Weiterausbildungskursen für Neulenkende ([Art. 64e Abs. 1 Bst. b VZV](#))
- Weiterbildung für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen ([Art. 22 FV](#))
- Fortbildungen für Ärzte und Ärztinnen, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen ([Art. 5b](#) und [5f VZV](#))
- Wiederholungskurs für Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 3 VZV](#))
- Nachschulungen (z. B. zur Verkürzung der Führerausweisentzugsdauer nach [Art. 17 Abs. 1 SVG](#))
- Fahrberatungen, Schleuderkurse, EcoDrive-Kurse, E-Bike-Fahrtraining

### **3. Theoretische und praktische Prüfungen**

Davon sind namentlich folgende theoretischen und praktischen Prüfungen betroffen:

- Prüfung der Basistheorie ([Art. 13](#) und [28 VZV](#))
- Prüfung der Zusatztheorie für Führer und Führerinnen von Last- und Gesellschaftswagen ([Art. 21 VZV](#))
- Praktische Führerprüfung ([Art. 22 VZV](#))
- Kontrollfahrten ([Art. 5j Abs. 2](#) und [Art. 29 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb der Bewilligung zum berufsmässigen Personen-transport (BPT, [Art. 25 Abs. 3 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises ([Art. 10 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV](#))
- ADR/SDR-Prüfung für Fahrzeugführer und -führerinnen ([Unterabschnitt 8.2.2.7 ff. ADR, Ziff. 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#))
- Prüfung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 19 GGBV](#))